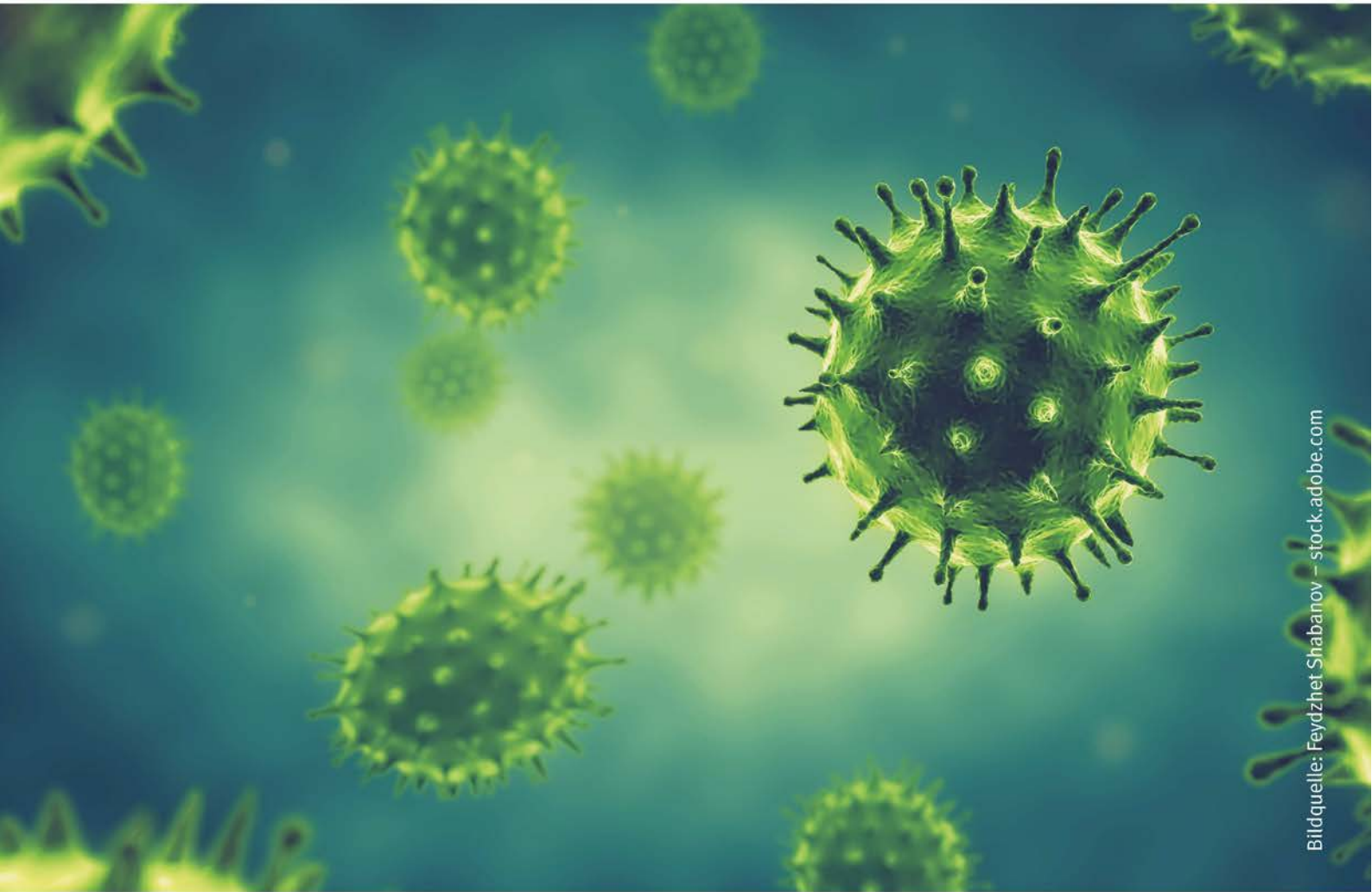




Die Gebäudedienstleister
Bundesinnungsverband



BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft



Bildquelle: Feydzhel Shabanov – stock.adobe.com

30

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung

Stand: 6. Mai 2021

Präambel

Die Beschäftigten in der Gebäudereinigung stehen mit an vorderster Front beim Kampf gegen die Corona-Pandemie. Mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geben sie die notwendige Rückendeckung für medizinisches Personal, sorgen für eine hygienisch saubere Umgebung in Schulen, Verwaltungsgebäuden, Wirtschaftsbetrieben und tragen damit auch ganz wesentlich zum Arbeitsschutz für Beschäftigte aller Branchen sowie Nutzerinnen und Nutzer der unterschiedlichsten Einrichtungen bei. Der hohe Stellenwert von Sauberkeit und Hygiene wurde selten so deutlich wie in der aktuellen Krisensituation.

Umso wichtiger ist es, einerseits Reinigungskräfte ausreichend vor einer möglichen Infektion zu schützen, andererseits den Leistungsumfang und die Reinigungshäufigkeiten überall so auszugestalten, dass mögliche Infektionsketten unterbrochen werden und sich Menschen in einem hygienisch einwandfreien Umfeld aufhalten können. Dies bedeutet in vielen Fällen, wie es auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) empfiehlt, eine Anpassung der Reinigungshäufigkeiten, insbesondere in solchen Bereichen und für solche Flächen, die häufig und von vielen verschiedenen Menschen berührt werden, vorzunehmen. Neben den infektionspräventiven Aspekten entspricht dies auch der Beruhigung von Beschäftigten zahlreicher Branchen, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen aus der Corona-Pandemie ergeben.

Die BG BAU und der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks haben dem Auftrag des BMAS entsprechend das allgemeine Arbeitsschutzkonzept zur SARS-CoV-2-Pandemie für die Gebäudereinigung konkretisiert und die speziellen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten in der Reinigungsbranche zusammengefasst. Aus der Natur der Dienstleistung ergeben sich aber auch zahlreiche Hinweise für einen verbesserten Pandemie-Arbeitsschutz in den zu reinigenden Objekten.

Der abgebildete Arbeitsschutzstandard stellt eine Umsetzungshilfe der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel dar.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:

- Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) haben die 17 vom BMAS vorgelegten Grundsätze zum Arbeiten während der Coronavirus-Pandemie geprüft und Hinweise sowie die sich ergebenden Anforderungen für die Reinigungsbranche formuliert.
- Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel trat am 20.08.2020 durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.
- Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz. [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel im Wortlaut](#) (Fassung vom 22.02.2021)
- [SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel](#) (Vorabversion vom 19. April 2021)
- Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung vom 23.04.2020 wurde auf Grundlage des Punkt 4 Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel überarbeitet.
- Die SARS-CoV-2 Regel ist branchenübergreifend und kann gegebenenfalls für Auftraggeberinnen und Auftraggeber gelten.
- Am 21. Januar 2021 hat das Bundeskabinett die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Darin sind zusätzliche Maßnahmen geregelt, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten während der Pandemie zu gewährleisten [Arbeitsschutzverordnung](#) (letzter Bearbeitungsstand 22.04.2021)

Allgemeine Grundsätze

I. Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona SARS-CoV-2-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jeder und jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept müssen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, mindestens medizinische Gesichtsmasken* von Arbeitgebenden zur Verfügung gestellt und von Beschäftigten getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern keine ärztlich abgeklärte Erkältung o. ä.) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe [RKI Empfehlungen](#)). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat (z. B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

(* **Das gilt– zunächst bis 30.06.2021:**

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
- Werden Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
- In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung stellen.
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss ein Hygienekonzept bereitstellen, in dem erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt sind und umgesetzt werden. Dieses Konzept muss für alle Beschäftigten zugänglich gemacht werden.
- Mit der ergänzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- oder Schnelltests grundsätzlich mindestens 2-mal pro Woche anzubieten.
- Weitere Informationen in den einzelnen Kapiteln

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat sich dabei von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss ein Hygienekonzept bereitstellen, in dem erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt sind und umgesetzt werden. Dieses Konzept muss für alle Beschäftigten zugänglich gemacht werden.

Anlagen: 1 bis 7

- [Handlungshilfe für das Reinigungsgewerbe Coronavirus \(SARS-CoV-2\) | BG BAU](#)
- [Handlungshilfe: Reinigung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\) | BG BAU](#)
- [Handlungshilfe: Reinigung außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\) | BG BAU](#)
- [Handlungshilfe: Reinigung innerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\) | BG BAU](#)
- [Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten \(Coronavirus\) | BG BAU](#)
- [Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Handwerker/Beschäftigte im Kundendienst \(Coronavirus SARS-CoV-2\) | BG BAU](#)
- [Corona-Hygienekonzept Gebäudereinigung](#) und [Erläuterungen zum Corona-Hygienekonzept | BG BAU](#)

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

- Wo möglich müssen auch bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden (mind. 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen). Wo dies nicht möglich ist, z. B. im Bereich der Krankenhausreinigung oder Tagesreinigung im laufenden Betrieb von Objekten, müssen die Reinigungskräfte durch Schutzausrüstung gegen eine mögliche Übertragung geschützt werden (s. Punkt 12 Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)*)
- Die Arbeitsabläufe sind dahingehend zu prüfen, ob Einzelarbeitsplätze möglich sind, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Wenn dies nicht möglichst ist, sind kleine feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen zu reduzieren.
- Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, sind regelmäßige Selbst- oder Schnelltests grundsätzlich mindestens 2-mal pro Woche anzubieten.

***Das gilt zunächst bis 30.06.2021**

2. Reinigung und Hygiene

- Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind gegebenenfalls geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel bereitzustellen. Die Verwendung von Lufttrocknern soll vermieden werden. Die Händewaschregeln bzw. Hinweise zur Händehygiene sind auszuhängen. Von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber ist, sofern nicht ohnehin vereinbart, eine Nutzung der objektigen Einrichtungen durch die Reinigungskräfte zu gewähren. Bei Tätigkeiten ohne die Möglichkeit, Sanitärräume zu nutzen (z. B. Baureinigung, Treppenhausreinigung), sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Eine mindestens nutzungstägliche Reinigung und Hygienemaßnahmen sind vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das häufigere Reinigen von Handkontaktflächen wie z. B. Türklinken und Handläufen bei.

Anlage: 8

- [Handlungshilfe: Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Coronavirus-Pandemie \(SARS-CoV-2\) | BG BAU](#)

3. Lüftung

- Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.
- Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Es empfiehlt sich, beim Lüften einen zeitlichen Abstand, beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten, einzuhalten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Pandemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von mindestens 3 bis 10 Minuten empfohlen, ergänzend kann eine moderate Dauerbelüftung mit Kippstellung der Fenster sinnvoll sein.

Anlagen: 9 bis 11

- [Plakat „Richtiges Lüften schützt!“ Motiv Piktogramme | BG BAU](#)
- [Fensteranhänger „Richtiges Lüften schützt!“ | BG BAU](#)
- [Richtig Lüften mit der Rechenscheibe „Lüftungsintervalle“ | BG BAU](#)
- [Plakat „Richtiges Lüften schützt!“ Motiv Reinigungsgewerbe | BG BAU](#)
- [Plakat AHA+L \(Version 1\) | BG BAU](#)
- [Plakat AHA+L \(Version 2\) | BG BAU](#)
- [Plakat "5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt" | BG BAU](#)

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Außendienste, Transporte und betriebliche Fahrten

- Firmenfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und -desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz)* umzusetzen. Ist dies wegen rechtlicher Vorgaben zum Beispiel im Verkehrsrecht für den Kraftfahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht einhaltenden Mitfahrern Atemschutzmasken (FFP2 Masken) ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen.
- Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung in die Objekte sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

***Das gilt zunächst bis 30.06.2021**

5. Homeoffice/Dienstreisen und Meetings

- Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Dadurch ergeben sich für die Beschäftigten weitere Maßnahmen im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend anzupassen. Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie z. B. Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden.
- Häufig ist Homeoffice aber nicht möglich. Für diesen Fall sind selbstverständlich auch für die Beschäftigten in der Verwaltung angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen vorzusehen.
- Nach vorübergehender Schließung von Büro- und anderen Betriebsräumen sollte vor Wiederaufnahme der Arbeit eine gründliche Reinigung unmittelbar vor dem Beginn vorgesehen werden, um mögliche Verschmutzungen durch die Ummöblierung zu entfernen und die Räume gründlich zu entstauben; zudem werden in diesem Rahmen die Füllzustände von Spendern für Seife, Handtücher und, sofern vorhanden, Handdesinfektionsmittel überprüft und ggf. aufgefüllt. Insbesondere gilt dies, wenn in der Zeit des Leerstands keinerlei Reinigung stattgefunden hat oder im Anschluss an die letzte Reinigung eine neue Aufstellung und Anordnung der Möblierung, beispielsweise zur Einhaltung der Abstandsregeln, stattgefunden hat.
- Im Geschäftsbetrieb sollten dann die Reinigungshäufigkeiten der besonderen Pandemie-Situation angepasst werden. Vor dem Hintergrund der Infektionsprävention kann dabei zwischen den häufig berührten Handkontaktflächen, auf denen das besondere Augenmerk liegt, und den weiteren Flächen und Einrichtungsgegenständen unterschieden werden.
- Für Handkontaktflächen wird gemäß Bundesamt für Risikobewertung eine mindestens tägliche Reinigung empfohlen. Eine weitere Erhöhung des Reinigungsrythmus, insbesondere der Handkontaktflächen, ist z. B. anzuraten für solche Bereiche, in denen sich viele Personen aufhalten (z. B. Eingangsbereiche, Sanitärräume, Großraumbüros) und dort für die Kontaktflächen, die von vielen Personen wechselnd benutzt werden.
- Im Verwaltungsbereich sind dies insbesondere Türklinken, Handläufe, Licht- und andere Schalter (z. B. Jalousien), Bedienelemente für Heizung und Klima, Fenstergriffe, Griffbereiche von Schränken, Anforderungs- und Bedientasten und Griffe an/in Aufzügen, Kühlschranks- und Schranktürgriffe in Teeküchen und speziell im Sanitärbereich WC-Deckel und -Sitz, Wasserhähne/Armaturen, Türklinken und -schließer der WCs, Spültasten, Bedienelemente von Handtuchspendern, Haltegriffe etc.
- Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen notwendig ist, wird im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden. Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten.
- Wird eine Desinfektion als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, erreicht nur eine unzuverlässige Wirkung, da eine vollständige Benetzung der Oberfläche nicht erzielt werden kann.

Das gilt zunächst bis 30.06.2021:

- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Besondere organisatorische Maßnahmen

6. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist durch die Betreiberin oder den Betreiber so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden. Ist dies nicht möglich, sind medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken bzw. vergleichbarer Atemschutz zu tragen.*

***Das gilt zunächst bis 30.06.2021**

Anlagen: 12 bis 13

- [Plakat Infektionen vorbeugen: Abstand halten | BG BAU](#)
- [Plakat Infektionen vorbeugen: Benutzung des Aufzugs | BG BAU](#)
- [Plakat Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Herren\) | BG BAU](#)
- [Plakat Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Damen\) | BG BAU](#)

7. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.

8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Bei der Aufstellung von Einsatzplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Einsätzen einzuteilen.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen von mehreren Beschäftigten (z. B. Lager-, Pausen- und Aufenthaltsbereiche, Systemwagenstellplätze, Zeiterfassung, Umkleieräume, Waschräume und Duschen etc.) kommt.

9. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und zur Verfügung gestellter Arbeitsbekleidung zu achten. PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel Absturzsicherungen, kann hiervon ausgenommen werden. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause zu ermöglichen.

10. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen (insbesondere Fieber, Husten, plötzlicher Geschmacksverlust und Atemnot können Anzeichen für eine COVID-19-Infektion sein) sind aufzufordern, zu Hause zu bleiben bzw. das Reinigungsobjekt umgehend zu verlassen. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von der Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt bzw. das Gesundheitsamt wenden. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und womöglich Kundinnen und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein mögliches Infektionsrisiko besteht.

Anlagen: 14 bis 16

- [Richtig handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung in Ihrem Betrieb – Information für Unternehmerinnen und Unternehmer | BG BAU](#)
- [Merkkarte "Zugang zum Gelände" | BG BAU](#)
- [Infokarte „Gut geschützt im Reinigungsgewerbe“ | BG BAU](#)

11. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

- Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kundinnen und Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Für eine fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen der Arbeitsprozesse auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind insbesondere die Führungskräfte zu sensibilisieren. Bei Bedarf sind die Arbeitsschutzexpertinnen und Arbeitsschutzexperten, wie zum Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und andere fachkundige Personen, hinzuzuziehen.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

12. Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) bzw. vergleichbare Atemschutzmasken* von allen Anwesenden getragen werden. In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen, z. B. in Bereichen mit direktem Kontakt mit erkrankten oder infektionsverdächtigen Personen, muss PSA auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, zur Verfügung gestellt und getragen werden. Die Art der PSA hängt vom Infektionsrisiko und der Art der Tätigkeit ab.
- medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) bzw. vergleichbare Atemschutzmasken und sonstige PSA sind von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber bereitzustellen.*
- Sofern technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht minimieren können, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken bzw. vergleichbaren Atemschutzmasken* umfassen können, durchzuführen. Dabei sind die jeweiligen produktbezogenen Anweisungen zum Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung anzuwenden und die betroffenen Personen darin zu unterweisen.
- Die Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken bzw. vergleichbaren Atemschutzmasken* führt zu höheren Belastungen (zum Beispiel höherer Atemwiderstand aufgrund des Filterwiderstandes der Filtermaterialien oder Wärmebelastung durch höhere Wärmeisolation der Schutzausrüstungen). Es ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen. Medizinische Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken sollen spätestens dann gewechselt werden, wenn sie durchfeuchtet sind.

***Das gilt zunächst bis 30.06.2021**

Anlagen: 17 bis 18

- [Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen | BG BAU](#)
- [Plakat „Maske richtig tragen und abnehmen“ | BG BAU](#)

13. Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen sorgen für Handlungssicherheit. Einheitliche Ansprechpersonen sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Unterweisungen sind auf Grundlage der Betriebsanweisungen gemäß §14 BioStoffV durchzuführen. Bei der Vorbereitung der Unterweisung sollte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sich durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt beraten lassen.
- Für Unternehmen bietet sich die Nutzung der Tests an, um den betrieblichen Infektionsschutz zu verbessern und die Arbeitsfähigkeit ihres Betriebs abzusichern. Informationen zum Thema Corona-Tests sind u.a. auf der Internetseite der BG BAU. (Informationsangebot zum [Thema Corona-Tests](#))

Anlagen: 19 bis 24

- [Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV - Gebäudereinigungsarbeiten mit möglicher Infektionsgefahr | BG BAU](#)
- [Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV – Gebäudereinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr im Gesundheitsdienst | BG BAU](#)
- [Plakat: Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln für Gebäudereiniger | BG BAU](#)
- [Plakat „5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt“ | BG BAU](#)
- [Plakat: Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt! | BG BAU](#)
- [Plakat: Infektionen vorbeugen: Richtiges Händedesinfizieren schützt! | BG BAU](#)
- [Gebäudereinigung | Schutz vor dem Coronavirus | BG BAU](#)
- [Infokarte „Gut geschützt im Reinigungsgewerbe“ | BG BAU](#)
- [Infografik „Ablauf von betrieblichen Corona Schnelltests | BG BAU](#)

14. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin oder vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann die Ärztin oder der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn die betreffende Person ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen. Bei arbeitsmedizinischen Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt des AMD der BG BAU.

Anlage: 25

- [Dienstliche Mobilfunk-Rufnummern der Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Diensts der BG BAU GmbH \(AMD\)](#)

Übersicht Anlagen



Anlage 1

[Handlungshilfe für das Reinigungsgewerbe Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)



Anlage 2

[Handlungshilfe: Reinigung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\)](#)



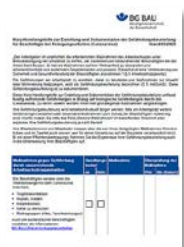
Anlage 3

[Handlungshilfe: Reinigung außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\)](#)



Anlage 4

[Handlungshilfe: Reinigung innerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Corona-Pandemie \(SARS-CoV-2\)](#)



Anlage 5

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten \(Coronavirus\)](#)

Übersicht Anlagen



Anlage 6

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Handwerker/Beschäftigte im Kundendienst \(Coronavirus SARS-CoV-2\)](#)



Anlage 7

[Corona-Hygienekonzept Gebäudereinigung und Erläuterungen zum Corona-Hygienekonzept](#)



Anlage 8

[Handlungshilfe: Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Coronavirus-Pandemie \(SARS-CoV-2\)](#)



Anlagen 9 bis 11

[Plakat „Richtiges Lüften schützt!“ Motiv Piktogramme](#)

[Fensteranhänger „Richtiges Lüften schützt!“](#)

[Richtig Lüften mit der Rechenscheibe „Lüftungsintervalle“](#)



Weitere Plakate:

[Richtiges Lüften schützt! Motiv Reinigungsgewerbe](#)

[AHA+L \(Version 1\)](#)

[AHA+L \(Version 2\)](#)



[5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt](#)

Übersicht Anlagen



Anlage 12

[Plakat Infektionen vorbeugen: Abstand halten](#)



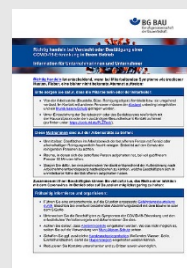
Anlage 13

[Plakat Infektionen vorbeugen: Benutzung des Aufzugs](#)

Weitere Plakate zum Thema Abstand halten:

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Herren\)](#)

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Damen\)](#)



Anlage 14

[Richtig handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung in Ihrem Betrieb - Information für Unternehmerinnen und Unternehmer](#)



Anlage 15

[Merkkarte „Zugang zum Gelände“](#)



Anlage 16

[Infokarte „Gut geschützt im Reinigungsgewerbe“](#)

Anlage 17

[Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen](#)

Übersicht Anlagen



Anlage 18

[Plakat „Maske richtig tragen und abnehmen“](#)



Anlage 19

[Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV – Gebäudereinigungsarbeiten mit möglicher Infektionsgefahr](#)



Anlage 20

[Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV – Gebäudereinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr im Gesundheitsdienst](#)



Anlage 21

[Plakat: Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln für Gebäudereiniger](#)

Weitere Plakate:

[„5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt“](#)



Anlage 22

[Plakat: Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!](#)

Dieses Plakat finden Sie in verschiedenen Sprachen unter dem gleichen Link

Übersicht Anlagen



Anlage 23

[Plakat: Wichtiges Händedesinfizieren schützt!](#)

Dieses Plakat finden Sie in verschiedenen Sprachen unter dem gleichen Link



Anlage 24

[Gebäudereinigung | Schutz vor dem Coronavirus](#)

[Infokarte „Gut geschützt im Reinigungsgewerbe“](#)



Anlage 25

[Dienstliche Mobilfunk-Rufnummern der Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Diensts der BG BAU GmbH \(AMD\)](#)



[Häufige Fragen zum Coronavirus \(FAQ\)](#)